

L 10 AL 36/08

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 13 AL 47/07

Datum

16.01.2008

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 10 AL 36/08

Datum

05.02.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 11 AL 70/09 B

Datum

06.07.2009

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Aus Art 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist kein uneingeschränkter Zugang eines Ausländers zum deutschen Arbeitsmarkt abzuleiten.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 16.01.2008 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Bewilligung von Arbeitslosengeld.

Der Kläger ist nigerianischer Staatsangehöriger und war in den Jahren von 2003 bis 2006 inhaftiert. Am 17.11.2006 beantragte er bei der Dienststelle der Beklagten in N. die Bewilligung von Arbeitslosengeld. Ausweislich seines Passersatzes war er ausreisepflichtig, seine Abschiebung war jedoch bis 26.12.2006 ausgesetzt (Duldung). Als Nebenbestimmung der Duldung war seitens der Ausländerbehörde verfügt, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet sei.

Mit Bes

Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerechte Berufung, [§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

Das Urteil des Sozialgerichtes Nürnberg ist nicht zu beanstanden. Der Bescheid der Beklagten vom 23.11.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.12.2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger hat mangels Verfügbarkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmer, die u.a. arbeitslos sind, [§ 118 Abs 1 Nr 1](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit), [§ 119 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB III](#). Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf, [§ 119 Abs 5 Nr 1 SGB III](#).

Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger jedoch offenkundig nicht, weil ihm - zum Zeitpunkt der Antragstellung im November 2006 - durch die zuständige Ausländerbehörde die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt war, so dass er eine Beschäftigung im Sinne des [§ 119 Abs 5 Nr.1 SGB III](#) nicht aufnehmen durfte. Damit stand der Kläger dem Arbeitsmarkt - aufgrund rechtlicher Hindernisse - nicht zur Verfügung.

Ob in der Folgezeit dieses rechtliche Hindernis weggefallen ist, hat der Kläger nicht dargelegt. Anhaltspunkte hierfür fehlen jedoch, und spätestens nach dem Wegzug des Klägers aus N., der für die Zeit ab dem 10.12.2007 zu belegen ist, hat der Kläger mangels Erreichbarkeit im Sinne des [§ 119 Abs 5 Nr 2 SGB III](#) - unabhängig von der aufgeworfenen Rechtsfrage - keinen Leistungsanspruch.

Das SG hat am 10.12.2007 anlässlich der Ladung des Klägers zum geplanten Termin am 16.01.2008 festgestellt, dass dieser nicht mehr unter der Anschrift in N. gemeldet war. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger die Beklagte über den Umzug informiert und sich am neuen Wohnort arbeitslos gemeldet hätte.

Aufgrund des rechtlichen Hindernisses keine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu dürfen, stand der Kläger dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung.

Nach [§ 4 Abs 3 Satz 1](#) des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - dürfen Ausländer eine Beschäftigung nur dann ausüben, wenn ein Aufenthaltstitel dies erlaubt, und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen. Ein solcher Aufenthaltstitel ist [§ 4 Abs 1 Satz 2 AufenthG](#) hat im Hinblick auf die Ausreisepflicht des Klägers (Duldung) jedoch gerade nicht vorgelegen, und es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass dem Kläger auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Erwerbstätigkeit ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels gestattet gewesen wäre ([§ 4 Abs 3 Satz 2 AufenthG](#)).

Unabhängig davon, dass diese Verwaltungsentscheidung der Ausländerbehörde für die Beklagte bindende Wirkung

Anderes gilt lediglich für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, zu denen der Kläger als nigerianischer Staatsangehöriger jedoch nicht zählt.

Lediglich den Unionsbürgern wird innerhalb der Gemeinschaft die Freizügigkeit als Arbeitnehmer gewährleistet (Art 39 Abs 1 EG-Vertrag). Diese umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedsstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen (Art 39 Abs 2 EG-Vertrag), wobei selbst diese Freizügigkeit beschränkt werden kann, wenn Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit dies rechtfertigen (Art 39 Abs 3 EG-Vertrag).

Die hier maßgeblichen Regelungen des deutschen Arbeitsförderungsrechts über den Ausschluss vom Leistungsbezug stellen auch keine unverhältnismäßige oder sachwidrige Ungleichbehandlung dar, denn auch an anderer Stelle des SGB III ist der Ausschluss und/oder der Verfall erworbener Ansprüche geregelt, die auf tatsächlichen oder rechtlichen Beschränkungen beruhen, eine Beschäftigung aufzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193 SGG](#) und ergibt sich aus dem Unterliegen des Klägers.

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Absatz 2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-07-22